
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



30. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 27.01.2023

Nummer 02

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 18.01.2023 3-4
- Beratungstermine der Ausschüsse des Kreistages 5
- Wahl der JugendschöffInnen im Landkreis Dahme-Spreewald 6-7
- Der Landkreis Dahme-Spreewald sucht geeignete BewerberInnen als Vertrauensperson für die Wahl der ehrenamtlichen RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit 8-9
- Wahl der ehrenamtlichen RichterInnen des Verwaltungsgerichtes Cottbus 10
- Öffentliche Bekanntmachung über den Eingang und Zwischenbescheid einer Petition an den Kreistag zur Errichtung eines Radwegs für den Streckenabschnitt zwischen Halbe und Teurow der K6148 11

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Gewässerverband Spree-Neiße

- Bekanntmachung der Verbandsgewässerschaufen 2023 für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet 12-13

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

**Sitzung des Kreistages am 18.01.2023
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Jugendförderplan des Landkreises Dahme-Spreewald für die Jahre 2023/2024, Vorlage 2022/112

Gemäß § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - beschließt der Kreistag den Jugendförderplan des Landkreises Dahme-Spreewald für die Jahre 2023/24. Die vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind Bestandteil des Jugendförderplanes.

2. Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, Vorlage 2023/001

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltssatzung 2023/2024).

3. Neuberufung eines Kreiswahlleiters und eines stellvertretenden Kreiswahlleiters für Kommunalwahlen für das Wahlgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2023/006

Der Kreistag beruft:

1. Herrn Peer Binienda zum Kreiswahlleiter für Kommunalwahlen für das Wahlgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald

und

2. Herrn Tim Dreier zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für Kommunalwahlen für das Wahlgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald.

**4. Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren der Gemeinde Eichwalde ./. Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung, Vorlage 2023/007**

Der Landrat wird ermächtigt,

1. die Zulassung der Berufung gegen das klagestattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 08. Dezember 2022 mit dem Geschäftszeichen 1 K 838/19 zu beantragen;

2. im Falle der Zulassung der Berufung ein Berufungsverfahren durchzuführen.

5. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien hier:

- **Benennung eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes sowie eines Stellvertreters in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur**
- **Benennung neuer stimmberechtigter Mitglieder sowie eines Stellvertreters in den Gesundheits- und Sozialausschuss**
- **Benennung neuer Stellvertreter in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung**
- **Benennung neuer Stellvertreter in den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt**
- **Benennung neuer Stellvertreter in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung (Antrag der Fraktion SPD), Vorlage 2023/008**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Dominic Lübke wird anstelle von Frau Martina Mieritz als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur benannt. Herr Lutz Habermann wird anstelle von Herrn Dieter Freihoff als viertes stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur benannt.
2. Herr Dominic Lübke wird anstelle von Herrn Thomas Irmer als stimmberechtigtes Mitglied im Gesundheits- und Sozialausschuss benannt. Herr Lutz Habermann wird anstelle von Herrn Dieter Freihoff als stimmberechtigtes Mitglied im Gesundheits- und Sozialausschuss benannt. Herr Thomas Irmer wird anstelle von Frau Martina Mieritz als zweites stellvertretendes Mitglied im Gesundheits- und Sozialausschuss benannt.
3. Herr Dominic Lübke wird anstelle von Frau Martina Mieritz als viertes stellvertretendes Mitglied und Herr Lutz Habermann anstelle von Herrn Dieter Freihoff als neuntes stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung benannt.
4. Herr Lutz Habermann wird anstelle von Herrn Dieter Freihoff als stellvertretendes Mitglied und Herr Dominic Lübke anstelle von Frau Martina Mieritz als drittes stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt benannt.
5. Herr Lutz Habermann wird anstelle von Herrn Dieter Freihoff als zweites stellvertretendes Mitglied und Herr Dominic Lübke anstelle von Frau Martina Mieritz als viertes stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung benannt.

Beratungstermine der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald

Ausschuss	Termin / Sitzungsort
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (ABSK)	20.02.2023, 17:00 Uhr Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Gesundheits- und Sozialausschuss (GSA)	21.02.2023, 17:00 Uhr Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung (AKIMB)	21.02.2023, 17:00 Uhr Saal Funckerberg Funckerberg 26, 15711 Königs Wusterhausen
Jugendhilfeausschuss (JHA)	22.02.2023, 17:00 Uhr Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt (ABLU)	22.02.2023, 17:00 Uhr Großer Beratungsraum 259 Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald)
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung (AWFO)	23.02.2023, 17:00 Uhr Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Kreisausschuss (KA)	01.03.2023, 17:00 Uhr Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Kreistag (KT)	15.03.2023, 16:00 Uhr Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Wahl der JugendschöffInnen im Landkreis Dahme-Spreewald

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit JugendschöffInnen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserem Landkreis Personen, die am Amtsgericht Lübben (Spreewald) und am Amtsgericht Königs Wusterhausen als VertreterIn des Volkes an der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen teilnehmen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald schlägt doppelt so viele KandidatInnen vor, wie an JugendschöffInnen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim den Amtsgerichten in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und ErsatzschöffInnen.

Gesucht werden BewerberInnen, die im Landkreis Dahme-Spreewald wohnen und am 01.01.2024 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt,
- Deutsche Staatsangehörige gemäß § 31ff Gerichtsverfassungsgesetz besitzen,
- die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Unfähig zur Bekleidung des Amtes eines/einer SchöffIn sind:

- Personen, die infolge eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann.
- Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (RichterInnen, RechtsanwältInnen, PolizeivollzugsbeamtenInnen, BewährungshelferInnen, Strafvollzugsbedienstete usw.) und ReligionsdienerInnen sollen nicht zu SchöffInnen gewählt werden.

SchöffInnen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen RichterInnen müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein/e SchöffIn mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. SchöffInnen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines/einer SchöffIn verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

SchöffInnen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa, wenn der/die Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

SchöffInnen sind mit den BerufsrichterInnen gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide SchöffInnen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die SchöffInnen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das SchöffInnenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den BerufsrichterInnen müssen SchöffInnen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf die/den Angeklagte/n wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis zum **31.03.2023** an den

*Landkreis Dahme-Spreewald
Büro Kreistag und Wahlen
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald),*

Tel.: 03546 20 -1202 oder -1204 / E-Mail: kreistag@dahme-spreewald.de.

Ein Formular kann von der Internetseite des Landkreises Dahme-Spreewald www.dahme-spreewald.info heruntergeladen werden.

Der Landkreis Dahme-Spreewald sucht geeignete BewerberInnen als Vertrauensperson für die Wahl der ehrenamtlichen RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Im Jahr 2023 müssen die ehrenamtlichen RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (SchöffInnen) nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode neu gewählt werden. Dazu tritt ein Ausschuss zusammen, der die SchöffInnen aus einer entsprechenden Vorschlagsliste wählt. Dieser Wahlausschuss besteht aus dem/der RichterIn des zuständigen Amtsgerichtes, der/die zugleich den Vorsitz führt, einem/einer Verwaltungsbeamten sowie den Vertrauenspersonen als BeisitzerInnen (§ 40 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Für das **Amtsgericht Königs Wusterhausen** sind
und für das **Amtsgericht Lübben** sind

7 Vertrauenspersonen
5 Vertrauenspersonen

zu benennen.

Die Vertrauenspersonen werden aus den EinwohnerInnen des jeweiligen Amtsgerichtsbezirkes gewählt.

Der **Amtsgerichtsbezirk Königs Wusterhausen** umfasst die amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf und Zeuthen, die Städte Königs Wusterhausen, Mittenwalde und Wildau, sowie alle Gemeinden und Städte des Amtes Schenkenländchen.

Zum **Amtsgerichtsbezirk Lübben** gehören die amtsfreien Gemeinden Heideblick und Märkische Heide, die Städte Luckau und Lübben, sowie alle Gemeinden und Städte des Amtes Unterspreewald sowie des Amtes Lieberose/ Oberspreewald.

Zuständig für die Wahl ist der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald. Die KandidatInnen sind bis zum 31. Mai 2023 zu benennen und sollen in der Sitzung des Kreistages am 10. Mai 2023 gewählt werden. Der Ausschuss zur Wahl der SchöffInnen tritt dann in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober 2023 zusammen.

Jede Person die zum/zur SchöffIn gewählt werden kann, kann auch als Vertrauensperson tätig werden. Damit ergeben sich folgende Voraussetzungen:

- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 GG
- Wohnsitz im jeweiligen Gerichtsbezirk.

Nicht berufen werden sollen Personen,

- die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- die in Vermögensverfall geraten sind
- die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- gegen die, ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Des Weiteren können nicht berufen werden:

- RichterInnen und BeamtInnen der Staatsanwaltschaft, NotarIn und RechtsanwältInnen;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und GerichtshelferInnen;
- ReligionsdienerInnen und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- BeamtInnen, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Personen, die als ehrenamtliche RichterInnen in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.

Die Vertrauenspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand sowie Fahrtkosten.

Interessierte BürgerInnen richten Ihre Bewerbung (*Bewerbungsvordrucke sind unter www.dahme-spreewald.info erhältlich oder können auch gern per E-Mail / Telefon angefordert werden*) bitte schriftlich bis zum **16.04.2023**

an den **Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)** oder E-Mail: Kreistag@dahme-spreewald.de

Bei Fragen können Sie sich gerne an die folgenden Telefonnummern wenden:
03546/ 20 -1202 oder -1204.

Wahl der ehrenamtlichen RichterInnen des Verwaltungsgerichtes Cottbus

„Im Namen des Volkes“ werden jährlich tausende von Urteilen gesprochen. Nicht nur durch BerufsrichterInnen - auch das Volk ist am Richtertisch durch ehrenamtliche RichterInnen vertreten.

Im Oktober 2023 endet die fünfjährige Amtsperiode der bisherigen ehrenamtlichen RichterInnen am *Verwaltungsgericht Cottbus*, so dass für die kommende Amtsperiode bis 2028 neue ehrenamtliche RichterInnen gesucht werden.

Die ehrenamtlichen RichterInnen wirken bei der Verhandlung und Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die BerufsrichterInnen mit. Juristische Kenntnisse sind für dieses Ehrenamt nicht erforderlich. Vielmehr sollen Ihre Alltagskenntnisse, gesunder Menschenverstand und allgemeine Lebenserfahrung die Entscheidung der BerufsrichterInnen ergänzen. Für die Tätigkeit in diesem Ehrenamt erhalten sie eine Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Fahrtkosten beziehungsweise sonstigen notwendigen Aufwendungen. Berufstätige erhalten zusätzlich eine Entschädigung für ihren Verdienstausfall.

Voraussetzungen für die Berufung zur / zum ehrenamtlichen RichterIn sind:

- Deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 31ff. Gerichtsverfassungsgesetz
- Vollendetes 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode
- Wohnsitz in Landkreis Dahme-Spreewald.

Nicht zum / zur ehrenamtlichen RichterIn berufen werden können:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen
- Personen die in Vermögensverfall geraten sind
- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaft des Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- RichterInnen
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind
- BerufssoldatInnen und SoldatInnen auf Zeit.

Interessierte BürgerInnen richten Ihre Bewerbung (*Bewerbungsvordrucke sind unter www.dahme-spreewald.info erhältlich oder können auch gern per E-Mail / Telefon angefordert werden*) bitte schriftlich bis zum **16.04.2023**

an den **Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)** oder E-Mail: Kreistag@dahme-spreewald.de

Bei Fragen können Sie sich gerne an die folgenden Telefonnummern wenden:
03546/ 20 -1202 oder -1204.

Aus den eingereichten Bewerbungen erstellt der Landkreis Dahme-Spreewald eine Vorschlagsliste, über die der Kreistag Dahme-Spreewald anschließen zu befinden hat. Die Berufung erfolgt durch einen beim jeweiligen Gericht tagenden Wahlausschuss.

Öffentliche Bekanntmachung über den Eingang und Zwischenbescheid einer Petition an den Kreistag zur Errichtung eines Radwegs für den Streckenabschnitt zwischen Halbe und Teurow der K6148

Die Petition an den Kreistag zur Errichtung eines Radwegs für den Streckenabschnitt zwischen Halbe und Teurow der K6148, der eine Liste mit Unterschriften beigefügt war, wurde am 18. Januar 2023 an mich persönlich übergeben. Für das damit dem Kreistag entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich bedanken.

Entsprechend § 5 Absatz 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald wird der Kreisausschuss als Petitionsausschuss vorberatend für den Kreistag tätig. Die genannte Petition wird dementsprechend in der Sitzung des Kreisausschusses am 01. März 2023 vorberaten. Der entsprechende Beschlussvorschlag wird nachfolgend dem Kreistag in seiner Sitzung am 15. März 2023 zur Entscheidung vorgelegt.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt als eine Eingangsbestätigung und gleichzeitig als ein Zwischenbescheid. Sobald eine endgültige Entscheidung getroffen ist, erfolgt eine weitere öffentliche Bekanntmachung.

Da die Petition keinen Empfangs- oder Vertretungsbevollmächtigten ausweist, kann eine Zwischenbenachrichtigung nur durch öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald bewirkt werden.

Königs Wusterhausen, den 26.01.2023



Georg Hanke
Vorsitzender des Kreistages

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**

 <p>Gewässerverband Spree-Neiße</p>	<p>Wasser und Bodenverband gem. WVG und Gewässerunterhaltungsverband gem. GUVG</p> <p>mittelbare Landesbehörde gem. LOG</p>
<p>Körperschaft des öffentlichen Rechts</p>	

Der Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der Verbandsgewässerschaun 2023
für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet**

Der Gewässerverband Spree-Neiße gibt hiermit die Termine für seine diesjährigen Verbandsgewässerschaun, gem. § 29 der Verbandssatzung (zu §§ 44 und 45 WVG), bekannt.

Seitens der zuständigen unteren Wasserbehörden werden die Termine zugleich als behördliche Gewässerschau gem. § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes durchgeführt.

Schaubezirke	Termine 2023	Treffpunkte
Schenkendöbern dazu Teile von Gem. Neuzelle (Bomsdf. Henzendorf, Steinsdf., Streichwitz)	Mittwoch, 15. März 2023	Gem. Schenkendöbern, Rathaus Gemeindeallee 45
Stadt Cottbus	Montag, 20. März 2023	Gewässerverband Spree-Neiße Am Gr. Spreeweher 8 in Cottbus
Amt Peitz dazu Teile von: Amt Burg (Schmogr.-Fehrow, Briesen, Dissen-Striesow) Amt Lieberose (Lieberose u. Gr. Liebitz)	Mittwoch, 22. März 2023	Amtsverwaltung Peitz, Schulstraße 6
Stadt Guben dazu angrenzende Teile von Gem. Neißemünde (Coschen)	Montag, 27. März 2023	Rathaus Guben, "Ausstellungsraum" Gasstraße 4
Amt Döbern Land	Mittwoch, 29. März 2023	Amt Döbern-Land, Dienstsz Hornow, Schulweg 1
Stadt Forst	Montag, 3. April 2023	Stadt Forst, Rathaus, Promenade 9; Zi. 211
Gemeinde Neuhausen/Spree	Mittwoch, 5. April 2023	Gemeinde Neuhausen, Rathaus, Amtsweg 1

Ostern 2023

Stadt Spremberg dazu Teile von: Drebkau (Jehserig, Kausche) Welzow, Proschim, Haidemühl Neu-Seeland (Lieske)	Mittwoch, 12. April 2023	Stadt Spremberg, Rathaus, Am Markt 1, Ratssaal
---	--------------------------	--

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb unseres Verbandsgebietes.

Die Gewässerschauen beginnen **jeweils um 9:00 Uhr** in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Saison.

Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 unserer Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Achtung: Sofern noch erforderlich, wird auf die Einhaltung der jeweils tagesaktuell, örtlich geltenden Festlegungen zum Virenschutz (Sars-CoV-2) hingewiesen.

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher